

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 209 - Sport & Bäder
	Bearbeiter/in	Peter Keller
	Telefon (0202)	563 6575
	Fax (0202)	563 8057
	E-Mail	peter.keller@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.04.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2848/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.05.2004	Sportausschuss	Beschlussempfehlung
19.05.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
24.05.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Sportförderungsrichtlinien		

Grund der Vorlage

Umstellung der Landesförderung des Sportstättenbaues

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Ziff. 4.1 – Sportbauvorhaben der Vereine – der Sportförderungsrichtlinien in der Fassung vom 01.01.02 wird gem. Anlage beschlossen.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Drevermann

Begründung

Die Sportförderungsrichtlinien (SFR) der Stadt Wuppertal wurden zuletzt am 17. Dezember 2001 - Inkrafttreten zum 1. Januar 2002- geändert. Die damalige Änderung war im wesentlichen mit der EURO-Umstellung begründet.

Mit der neuen Landesförderung des Sportstättenbaues im Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/05 wird eine Änderung bei Ziff. 4.1 der SFR - Sportbauvorhaben der Vereine- der Stadt Wuppertal notwendig. Die Stadt Wuppertal erhält ab 2004/05 eine pauschale Zuweisung in Höhe von rd. 2,38 EURO

je Einwohner für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten. Die zusätzlichen Zuschussmittel aus der Sportpauschale des Landes sind bei der Finanzposition 5500-988.0960 des Vermögenshaushaltes 2004/2005 - Zuschüsse an Vereine für investive Maßnahmen – veranschlagt (vgl. hierzu VO/2844/04 – Finanzierung investiver Maßnahmen von Vereinen - Bericht).

Aufgrund der Tatsache, dass es ab sofort keine zusätzliche Einzelförderung aus Landesmitteln gibt, sollte auf die Festlegung einer Zuschuss-Höchstgrenze (bisher möglich i.H.v. 50 % der Baukosten) verzichtet werden.

Als zusätzliche Fördermaßnahme ist nunmehr auch der Erwerb von Sportstätten nach den Vorgaben der Landesförderung zuschussfähig. Die SFR sind entsprechend ergänzt.

Die in Ziff. 2.1 und 2.2 der SFR genannten Grundvoraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen, wonach u.a. eine angemessene Eigenleistung des Vereins erbracht werden muss und die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen müssen, bleiben von der Änderung unberührt.

Anlage

Sportförderrichtlinien Synopse 2004